

schaftsplanung auf ökonomische Schwerpunkte, Lizenzvergebung an westdeutsche Unternehmer zur Errichtung von kapitalistischen Betrieben in der DDR, weitgehende Beseitigung der sozialistischen Errungenschaften auf dem Lande durch Auflösung der Staatsgüter, Auflösung der LPG und Verkauf der MTS an die verbleibenden LPG. Die Durchsetzung dieses Programms wollte er durch Streiks erzwingen. Harich und andere Angehörige dieser Gruppe hatten bereits Verbindung zu bestimmten Angehörigen der Intelligenz Ungarns und Polens aufgenommen; sie versuchten auch, mit anderen politischen Funktionären unserer Republik in Verbindung zu gelangen. Mit diesem verräterischen Verhalten haben Harich und die anderen Angehörigen dieser Gruppe die Gesamtheit der Grundlagen unseres Staates angegriffen und den Bestand des Staates gefährdet. Nicht deshalb, weil sie mit einigen Maßnahmen der Regierung der DDR nicht einverstanden waren oder weil sie als Mitglieder der SED andere Auffassungen hatten, als sie in Beschlüssen dieser Partei geäußert wurden, haben sich Harich u. a. des Staatsverbrechens schuldig gemacht, sondern weil sie sich zu einer Gruppe zusammenschlossen, die Handlungen beging, die auf die Schwächung und Beseitigung des Staates der Arbeiter und Bauern gerichtet waren.

<sup>5</sup> Es ist der richtigen Politik von Partei und Regierung in der DDR sowie der Besonnenheit der Werktätigen unseres Staates zu danken, daß die Imperialisten ihre Absichten zur Organisierung und Auslösung der Konterrevolution in der DDR nicht verwirklichen konnten. Der Staat der Arbeiter und Bauern in der DDR hat sich von Jahr zu Jahr mehr gefestigt, insbesondere ist seine Verbindung mit den Werktätigen unserer Republik so eng, daß auch künftig alle derartigen Provokationen scheitern werden.

b) Die führenden Funktionäre der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und unseres Staates haben immer wieder die Gefährlichkeit der Staatsverbrechen hervorgehoben und die Justizorgane auf diesen Schwerpunkt der Kriminalitätsbekämpfung orientiert. Dementsprechend wurde der Art. 6 der Verfassung der DDR seit dem Erlaß der Verfassung im Jahre 1949 als Strafvorschrift angewendet. Das Oberste Gericht führte dazu im „Zeugen-Jehova-Urteil“ im Jahre 1950 aus:

„Artikel 6 Abs. 2 ist ein unmittelbar anzuwendendes Strafgesetz. Er enthält selbst zwar keine Strafandrohung, spricht jedoch aus, daß die in ihm genannten Handlungen Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches sind. Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bringt im allgemeinen - und im besonderen in ihrem Artikel 144 - zum Ausdruck, daß alle ihre Bestimmungen geltendes Recht sind. Es würde deshalb in Widerspruch zu diesem entscheidenden Grundsatz in unserer Verfassung stehen, wenn gerade dem Artikel 6 als einem der wichtigsten Schutzgesetze unserer Ordnung unmittelbare Wirkung versagt würde.“<sup>33</sup>